

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz
Tel: 0316 / 822 079
Fax: 0316 / 822 079-290
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

per Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Graz, 14. August 2025

**Stellungnahme des Gemeindebundes Steiermark
zum 1. Deregulierungsgesetz; ABT03VD-115793/2025-39**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindebund Steiermark nimmt zum Entwurf des 1. Deregulierungsgesetzes wie folgt Stellung. Die vorliegenden Ausführungen basieren **auch auf den Rückmeldungen steirischer Gemeinden**. Die Gliederung folgt den betroffenen Artikeln und Materien des Gesetzes.

Artikel 9 – Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (§ 93)

Der Wegfall des zweistufigen administrativen Instanzenzuges wird von unseren Mitgliedern **mehrheitlich positiv** gesehen, da er zu Ressourceneinsparungen führt und unnötige Berufungen reduziert. Einige Gemeinden sehen darin eine Entlastung, da die Zahl der Berufungen besonders im Abgabebereich in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das im Vorblatt genannte Einsparungspotenzial von 1,5 Mio. Euro zu optimistisch erscheint, da Beschwerden vor dem Landesverwaltungsgericht weiterhin erheblichen Aufwand verursachen (Stellungnahmen, Aktenaufbereitung, Lokalausweise).

§ 71a Abs. 2 GemO: Anpassung der Indexvergleichszeiträume für mehr Klarheit. Es bestehen mehrere unterschiedliche Verbraucherpreisindices. Dies führte zu vermehrten Rückfragen seitens der Gemeinden. Es wird daher um entsprechende Klarstellung im Gesetzestext ersucht.

Artikel 18 – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es stellt sich die Frage, ob die Einbindung wichtiger Akteure (z.B. Justiz, Polizei, private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen des Sozial- und Pflegegremiums

erreicht werden kann, um die fachübergreifende Arbeit entsprechend der EU-Empfehlungen zum Kinderschutz zu ermöglichen. Dies wäre etwa durch die Schaffung von Untergruppen denkbar. Im Sinne der Deregulierung wäre dann zumindest ein Gremium weniger.

Artikel 19 – Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz (§ 16 Abs. 3)

Der Entfall der Pflicht zur Erstellung eines Sozialberichtes wird abgelehnt, sofern nicht **anders sicher gestellt ist, dass die Informationen aus dem Bericht des Sozial- und Pflegegremiums ersichtlich und zugänglich** sind. Der Bericht ist eine wichtige Informationsquelle für Gemeinden und erhöht die Transparenz im Sozial- und Pflegeleistungsumlagesystem. Seit der Reform im Sozialbereich durch die Abschaffung der Sozialhilfeverbände bestehen **erhebliche Informationsdefizite und Unsicherheiten** betreffend die von den Gemeinden zu zahlenden Umlagen, weshalb die **transparente und vor allem nachvollziehbare Information** sicher gestellt werden muss.

Artikel 21 – Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 (§ 35, § 35a)

Die Änderung der Pflicht zur Zusendung von Beitragserklärungsformularen durch eine schriftliche Aufforderung zur elektronischen Abgabe bringt keine Entlastung und wird daher abgelehnt. Der Verwaltungsaufwand bleibt gleich, da weiterhin alle potenziellen Beitragspflichtigen kontaktiert werden müssen. Zudem entstehen neue Kosten für die Implementierung eines elektronischen Systems. **Wir empfehlen daher eine zentrale, landesweite Lösung.**

Artikel 24 – Steiermärkisches Baugesetz

- Einige Gemeinden sehen den Entfall der Bewilligungspflicht für PV- und solarthermische Anlagen auf Fassaden kritisch.
- Die Einführung der Meldepflicht für Wärmepumpen (§ 21 Abs. 2 Z 2b) wird begrüßt. In diesem Zusammenhang ersuchen wir um eine klare Vorgabe dahingehend, dass mit den Projektunterlagen jedenfalls **aussagekräftige Schallnachweise mit den notwendigen technischen Angaben der Hersteller** übermittelt werden müssen. Weiters ersuchen wir um die Einbeziehung ähnlicher Anlagen (Klimageräte, Poolpumpen) in die Meldepflicht.
- Zu den Batterieanlagen (§ 21 Abs. 2 Z 2a) bestehen Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes. Es wäre sinnvoll, weitergehende Nachweispflichten (z.B. Aufstellungsort) aufzunehmen.

- Von vielen Gemeinden besteht weiterhin der Wunsch, den Stichtag für die Beurteilung des **rechtmäßigen Bestands (§ 40)** z.B. auf den 01.01.1995 anzuheben oder eine 30-Jahre-Regelung analog der Kärntner Bauordnung einzuführen.
- Von einigen Gemeinden wird mehr Toleranz bei Geländeänderungen und eine höhere Meldepflichtgrenze für Einfriedungen gewünscht.

Artikel 25 – Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Die **Abschaffung des Raumordnungsbeirates** wird aufgrund einer durchgeführten Umfrage von der überwiegenden Zahl der Gemeinden **strikt abgelehnt**. Begründet wird dies mit dem Verlust fachlicher Tiefe, Transparenz und Mitwirkung. Eine Verfahrensbeschleunigung wird nicht erwartet.

Der Beirat ist ein zentrales Element zur Sicherung der fachlichen Qualität, zur Einbindung relevanter Interessenvertretungen und zur Gewährleistung von Transparenz. Sein ersatzloser Entfall würde die Möglichkeit einer ausgewogenen Abwägung verschiedener Interessen im Raumordnungsverfahren erheblich beeinträchtigen. Deshalb ist eine unabhängige, fachlich fundierte Beratung durch den Beirat unverzichtbar.

Mehrere Stellungnahmen kritisieren den geplanten Einsatz einer zentralen 'Zeichenmaschine' zur Planerstellung als kostenintensiv, haftungsrechtlich unklar und fachlich problematisch. Gefordert wird stattdessen die Beibehaltung der bisherigen Praxis unter Einhaltung der Planzeichenverordnung.

Von vielen Gemeinden werden **Erleichterungen bei Revisionen von ÖEK, FWP und Bebauungsplänen** gefordert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und bedanken uns für die Bemühungen.

Mit herzlichen Grüßen!
FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer